

Teilgenehmigungsbescheid

**2. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung des Leitstandgebäudes
innerhalb der Anlage zur Gewinnung
von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln
(Bioraffinerie)**

am Standort Leuna

für die Firma

**UPM Biochemicals GmbH
Am Haupttor, Bau 4614
06237 Leuna**

vom 15.12.2020

Az: 402.2.4-44008/20/05t2

Anlagen-Nr. 7910

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	<i>Allgemeines</i>	4
2	<i>Baurecht</i>	4
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	5
4	<i>Arbeitsschutz</i>	6
5	<i>Gewässerschutz</i>	6
6	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	6
IV	Begründung	7
1	<i>Antragsgegenstand</i>	7
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	8
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	8
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	9
3	<i>Entscheidung</i>	9
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	10
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	10
4.2	<i>Baurecht</i>	10
4.3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	11
4.4	<i>Arbeitsschutz</i>	12
4.5	<i>Gewässerschutz</i>	12
4.6	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	13
4.7	<i>Weitere Rechtsgebiete</i>	13
5	<i>Kosten</i>	13
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	14
V	Hinweise	14
1	<i>Allgemeines</i>	14
2	<i>Baurecht</i>	14
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	16
4	<i>Arbeitsschutz</i>	17
5	<i>Abfallrecht</i>	17
6	<i>Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung</i>	18
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	18
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	19
ANLAGE 2	Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung	28
ANLAGE 3	Rechtsquellen	30

I Entscheidung

2. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 8, 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 29 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf den Anträgen der

**UPM BC GmbH
(umfirmiert in UPM Biochemicals GmbH)
Georg-Haindl-Straße 5
86153 Augsburg**

vom 27.01.2020 (Posteingang am 14.02.2020), 13.07.2020 (Posteingang am 17.07.2020), 16.09.2020 (Posteingang am 17.09.2020) und 29.10.2020 (Posteingang am 09.11.2020), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die Errichtung des

**Leitstandgebäudes
innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin
aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie),**

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

- **AN 01 01 Gewinnung von Zuckern und Lignin aus Holz,**
 - BE 30 Gewinnung von Zuckern und Lignin,
- **AN 01 02 Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen,**
 - BE 10 Lager-, Ver- und Entladeanlagen,
 - BE 60 Glukose- Vorbehandlung,
 - BE 70R Reaktion,
 - BE 70D Destillation,
- **AN 01 03 Herstellung von Lignin- Füllstoffen,**
 - BE 50 Lignin- Verarbeitung,
- **AN 01 04 Lagerung von Stoffen und Gemischen,**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna**

Flur: **16,** Flurstück: **297,**

Flur: **5,** Flurstück: **325**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für das Leitstandgebäude erteilt.
- 3 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und Prüfung des Nachweises der Standsicherheit gemäß den §§ 3, 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) begonnen werden darf.

- 4 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zu den im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüferingenieure.
- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der Bioraffinerie im Rahmen der 2. Teilgenehmigung begonnen wurde.
- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die UPM Biochemicals GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Der Leitstand der Bioraffinerie ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Der Baubeginn ist dem Prüferingenieur für Standsicherheit mitzuteilen.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.7 und Nr. 2.12)
- 2.3 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigem, frostsicherem Baugrund auszuführen.
Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abgleichen zu lassen.
Die Baugrundabnahme ist dokumentieren zu lassen.
Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüferingenieur für Standsicherheit vorzulegen.

- 2.4 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur für Standsicherheit rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.

Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter abnehmen zu lassen.

Über die Abnahmen sind Protokolle anzufertigen zu lassen.

- 2.5 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind dem Prüfenieur für Standsicherheit die Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung vorzulegen.

- 2.6 Fensterlose Bäder und Toiletten im Leitstandgebäude sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

3 Brand- und Katastrophenschutz

Das Brandschutzkonzept BABS-19-019-02A-10 vom 12.11.2019 ist unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen in seiner Gesamtheit umzusetzen:

- 3.1 Es werden zu den einzelnen Gebäuden die Bauteile in einer tabellarischen Übersicht dargestellt (Seite 22 des Brandschutzkonzeptes). In den jeweils darauffolgenden Abschnitten werden die Bauteile nochmals näher beschrieben. Bei der Benennung der Bauteilanforderungen für „Außenoberflächen, Dämmstoffe, Bekleidungen“ bestehen Widersprüche. Die Anforderungen an die Bekleidungen von Außenwänden sind zu konkretisieren.

- 3.2 Während der Anwesenheit von Personen müssen Türen im Zuge von Rettungswegen von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Die erforderliche Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.

- 3.3 Der Baubeginn ist auch dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.7 und Nr. 2.12)

- 3.4 Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur für Brandschutz rechtzeitig durch den Bauherrn oder dessen Beauftragten zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.

- 3.5 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen:

- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
- Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
- Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
- Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Da Tageslicht in der Arbeitsstätte örtlich und zeitlich nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden ist, ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich.

Die innenliegenden Arbeitsbereiche müssen entsprechend ihrer Nutzung sowie die Verkehrswege und Arbeitsbereiche im Außenbereich mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Bei den Beleuchtungsstärken für die einzelnen Bereiche sind die Mindestanforderungen entsprechend der Anhänge 1 und 2 der ASR A3.4 – Beleuchtung – einzuhalten.

- 4.2 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – dauerhaft zu kennzeichnen.

- 4.3 Die Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, müssen entsprechend der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes eingerichtet werden.

Bei der Ausführung, Bemessung, Kennzeichnung und Sicherung von Verkehrswegen sind insbesondere die Vorgaben der ASR A1.8 – Verkehrswege – und der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – zu beachten.

- 4.4 Für die Instandhaltung sowie anderweitige Arbeiten auf den Dächern der Anlage müssen diese sicher bestiegen werden können. Besteht bei den Arbeiten auf den Dächern Gefährdung durch Absturz oder Durchsturz (bspw. aufgrund von nicht durchtrittssicheren Rauch- und Wärmeabzügen (RWAs)), sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz bzw. Durchsturz zu treffen.

(ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)

5 Gewässerschutz

Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser während der Bauphase ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind bis zur weiteren Entscheidung der Behörde einzustellen.

Ggf. anfallendes Grundwasser ist zu beproben und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Für eine planmäßig notwendige Grundwasserabsenkung ist vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

6 Bodenschutz- und Abfallrecht

- 6.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 6.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391 / 74440-0 unverzüglich zu informieren.
- 6.3 Grundsätzlich sind Erdarbeiten mit anschließender Wiederauffüllung im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen.
Ein Einbau von Materialien ist nur in Absprache mit der LAF gestattet.
- 6.4 Die bei der Errichtung des Leitstandgebäudes anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, hier: gewerbliche und industrielle Abfälle, sind getrennt zu sammeln.
(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 5)

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die UPM Biochemicals GmbH beabsichtigt am Standort Leuna, Werkteil I, eine Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln mit einer Jahreskapazität von ca. 121 kt Zucker- Lösung und zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Jahreskapazität von ca. 70 kt Glykolen sowie zur Herstellung von bis zu 107 kt Lignin-Produkten, bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten:

- AN 01 01 Gewinnung von Zuckern und Lignin aus Holz,
 - BE 30 Gewinnung von Zuckern und Lignin,
- AN 01 02 Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen,
 - BE 10 Lager-, Ver- und Entladeanlagen,
 - BE 60 Glukose- Vorbehandlung,
 - BE 70R Reaktion,
 - BE 70D Destillation,
- AN 01 03 Herstellung von Lignin- Füllstoffen,
 - BE 50 Lignin- Verarbeitung,
- AN 01 04 Lagerung von Stoffen und Gemischen,

zu errichten und zu betreiben.

Die für die Bioraffinerie vorgelagerte Anlage zur Holzlagerung und –behandlung wird von der InfaLeuna GmbH errichtet und betrieben und in einem separaten Baugenehmigungsverfahren unter dem Az.: 2020-0728 bearbeitet.

Die Holzschnitzel werden über eine Förderanlage und Rohrbrücke der Bioraffinerie zugeführt.

Aus diesem Grund beantragte die UPM BC GmbH mit Schreiben vom 27.01.2020 (Umfirmierung in UPM Biocemicals GmbH, Schreiben vom 09.06.2020) beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 wurde zusätzlich ein Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt. Da die Detailplanung für das Leitstandgebäude (Control Building 0000CCB01) noch nicht abgeschlossen war, aber zur zeitplangerechten Realisierung des Vorhabens mit den Baumaßnahmen begonnen werden musste, wurde mit Schreiben vom 16.09.2020 beantragt, die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Bioraffinerie ohne das Leitstandgebäude zu erteilen. Die Genehmigung dafür wurde mit Bescheid vom 05.10.2020 (Az.: 402.2.4-44008/20/05t1) erteilt.

Nunmehr ist die Detailplanung für das Leitstandgebäude abgeschlossen, sodass mit Schreiben vom 29.10.2020 (Posteingang am 09.11.2020) die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung dieses Gebäudes beantragt wurde.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 29 des Anhangs 2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.04.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 in der Stadt Leuna (Hauptaus der InfraLeuna GmbH) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 16.07.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2020).

Die Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung zur Errichtung der Bioraffinerie (ohne Leitstand) wurde gem. § 10 Abs. 8 und 8a BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2020) sowie im Internet.

Der Bescheid zur 1. Teilgenehmigung lag gem. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 16.10.2020 bis einschließlich 29.10.2020 in der Stadt Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Mit der Vorlage der detaillierten Planungsunterlagen für das Leitstandgebäude wurde die Gestaltung des Gebäudes konkretisiert. Nachteilige Änderungen gegenüber den bereits vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sind nicht erkennbar.

Daher besteht keine Notwendigkeit einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 4.2, der Nr. 6.1 und der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für die Nr. 6.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Bioraffinerie keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung.

Auch wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für die Errichtung des Leitstandgebäudes auf der Grundlage der §§ 8, 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen

der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass im nachfolgenden Genehmigungsbescheid aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Der Vorbehalt findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Baumaßnahmen für das Leitstandgebäude, um sicherzustellen, dass die Bioraffinerie bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Zuckern, Lignin und Lignin-Füllstoffen sowie sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen aus Holzchips am Standort Leuna wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die UPM BC GmbH hat mit ihren Anträgen auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG vom 27.01.2020, 13.07.2020, 16.09.2020 und 29.10.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass das Leitstandgebäude ordnungsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Einordnung des Gebäudes 0000CCB01 erfolgt gemäß § 2 BauO LSA:

- **Gebäudeklasse 3** nach § 2 Abs. 3 BauO LSA (Höhe OK Fußboden < 7 m über OK Gelände, Grundfläche > 400 m²).

Das Leitstandgebäude wird zweigeschossig ausgeführt.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 3 ist erforderlich, da gem. § 71 Abs. 6 BauO LSA mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden darf, wenn die Prüfung bautechnischer Nachweise erfolgt ist. Diese Nachweise liegen derzeit noch nicht vor. Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen zur Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der Bioraffinerie sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Lüftungsanlagen (§ 40 BauO LSA),
- Sanitäre Anlagen (§ 42 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA),
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA),

einzuhalten.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.

Die Errichtung des Leitstandgebäudes ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Leitstand wird in zwei Brandabschnitte unterteilt. Die Gebäude Haupt- und Unterverteilung (Funktionsgruppe 0000) werden jeweils mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern ausgestattet.

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfingenieur für Brandschutz beauftragt.

Der 1. Prüfbericht Nr. P0802020-1 vom 14.07.2020 liegt vor. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des

Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 02.06.2020 wurde entsprechend gewürdigt. Das Brandschutzkonzept BABS-19-019-02A-10 vom 12.11.2019 ist unter Beachtung der Auflagen unter III Nr. 3 in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Im Ergebnis der bisherigen Prüfung sind Ergänzungen zum Brandschutzkonzept erforderlich und zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist somit noch nicht abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüfeningenieurs für Brandschutz wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

4.4 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd (GA Süd) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 4 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während des späteren Betriebes ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV) und ArbStättV, insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
- Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anh. Nr. 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge,
- Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.5 Gewässerschutz

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 5 wurde auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Insbesondere aufgrund der Altlastensituation am Industriestandort Leuna muss über den Verbleib von gehobenem Grundwasser jeweils für den konkreten Einzelfall entschieden werden.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

4.6 Bodenschutz und Abfallrecht

Als Standort der neuen Anlage ist eine 124.242 m² große Freifläche im Werkteil I des Chemiestandortes Leuna vorgesehen. Die Freifläche liegt zwischen den Werkstraßen F und H sowie 7 und 11 (Baufelder 53 und 56).

Das Gelände der ehemaligen Leuna-Werke zählt zu einem Großprojekt gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA-Altlastenfinanzierung). Die Baumaßnahme ist in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich III.2a vorgesehen und liegt damit im Areal der ehemaligen Alten Raffinerie. Der für die Bioraffinerie vorgesehene Teilbereich wurde für eine ursprünglich angedachte, andere Investitionsmaßnahme bereits vollständig tiefenenttrümmert und die dabei angetroffenen Kontaminationen beseitigt. Das Areal ist bis in eine Tiefe zwischen 3,0 m und 4,0 m unter Gelände saniert. Unterhalb dieses Niveaus sind Bodenbelastungen (hauptsächlich MKW und BTEX), die nicht sanierungsrelevant sind, vorhanden.

Das Grundwasser (Flurabstand ca. 4 – 7 m) im Bereich der fraglichen Fläche weist eine Belastung durch MKW und BTEX auf.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 6.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.2 und Nr. 6.3 sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als zuständige Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln und zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

4.7 Weitere Rechtsgebiete

Die Übereinstimmung der rechtlichen Vorgaben aus dem Planungs- und Baurecht sowie zum Brandschutz wurden bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Bioraffinerie geprüft.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der Errichtung des Leitstandgebäudes innerhalb der Bioraffinerie wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

2 Baurecht

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorIVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.3 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- 2.4 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).
- 2.5 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.6 Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

(§ 71 Abs. 7 BauO LSA)

- 2.7 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).

Die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen können verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörden oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).

- 2.8 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.9 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.

Werden auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.

Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.

- 2.10 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.

- 2.12 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch die Prüfengeure für Standsicherheit und Brandschutz.

Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

- 2.13 Bei der Ausführung der Gebäudetreppen ist die DIN 18065:2015-03 zu beachten.
- 2.14 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.
- 2.15 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfungingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfungingenieur.
- 2.16 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.17 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

4 Arbeitsschutz

- 4.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Zeit der SARS-CoV-2- Epidemie die Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen gemäß dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen.

(§ 2 Abs. 1 BaustellV und § 4 Abs. 3 ArbSchG i. V. mit SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)

- 4.2 Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die in Nr. 5.2 des Anhanges der ArbStättV genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

- 4.3 Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

(§ 2 Abs. 2 BaustellV)

- 4.4 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin der Anlage ist in diesem Fall vorzunehmen.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

- 4.5 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(§ 3 BaustellV)

5 Abfallrecht

- 5.1 Nach § 8 GewAbfV sind die beim Abbruch anfallenden Bauabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

- 5.2 Gemischte Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01) und Verpackungsabfälle (ASN 15 01, ausgenommen der gefährlichen Abfälle) unterliegen, soweit sie nicht über das Duale System oder über die Rücknahmepflicht gemäß der Verpackungsverordnung (VerpackV) verwertet werden müssen, wenn diese beseitigt werden sollen, im Landkreis Saalekreis einem Anschluss- und Benutzerzwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen.

Die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Saalekreis in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

6 **Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der UPM BC GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioraffinerie gemäß § 4 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 27.01.2020 (3 Bände)

Kapitel 0 INHALTSVERZEICHNIS 7 Blatt

- Inhaltsverzeichnis
Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel 1 ANTRAG 18 Blatt

- Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Formular 1b Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

- 1.3 Ergänzungen zum Antrag

- 1.3.1 Antragsgegenstand

- 1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- 1.3.3 Kostenübernahmeerklärung

- 1.3.4 Vollmacht

- 1.4 Kurzbeschreibung

- 1.4.1 Allgemeine Angaben

- 1.4.2 Zweck der Anlage

- 1.4.3 Verfahrenskurzbeschreibung

- 1.4.3.1 Lager-, Ver- und Entladeanlagen, Betriebsmittel (BE 10)

- 1.4.3.2 Gewinnung von Zuckern und Lignin (BE 30)

- 1.4.3.3 Lignin- Verarbeitung (BE 50)

- 1.4.3.4 Glukose- Vorbehandlung (BE 60)

- 1.4.3.5 Reaktion (BE 70R)

- 1.4.3.6 Destillation (BE 70D)

- 1.4.4 Umweltauswirkungen

- 1.5 Angaben zum Standort

- 1.5.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung

- 1.5.2 Karten und Pläne

Übersichtskarte Chemiestandort Leuna

Maßstab ohne

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Maßstab ohne

Lageplan

Maßstab 1 : 750

Ermittlung der Grundflächenzahl

Kapitel 2 ANGEBEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB 214 Blatt

- Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen

- Formular 2.2 Betriebseinheiten

- Formular 2.3 Ausrüstungsdaten

- 2.1 Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten

- 2.2 Anlagenbeschreibung

- 2.2.1 Anlagengestaltung

- 2.2.2 Zweck der Anlage

- 2.2.3 Zufahrten/ Straßen/ Wege

- 2.2.4 Energie- und Betriebsmittelversorgung

- 2.2.5 Löschwasserversorgung

- 2.2.6 Abwasserentsorgung

- 2.3 Verfahrensbeschreibung

- 2.3.1 Lager- und Ver- und Entladeanlagen, Betriebsmittel (BE 10)
- 2.3.1.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.1.2 Verfahrensbeschreibung BE 10
- 2.3.2 Gewinnung von Zuckern und Lignin (BE 30)
- 2.3.2.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.2.2 Verfahrensbeschreibung BE 30
- 2.3.3 Lignin- Verarbeitung (BE 50)
- 2.3.3.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.3.2 Verfahrensbeschreibung BE 50
- 2.3.4 Glukose- Vorbehandlung (BE 60)
- 2.3.4.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.4.2 Verfahrensbeschreibung BE 60
- 2.3.5 Reaktion (BE 70R)
- 2.3.5.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.5.2 Verfahrensbeschreibung BE 70R
- 2.3.6 Destillation (BE 70D)
- 2.3.6.1 Kurzbeschreibung
- 2.3.6.2 Verfahrensbeschreibung BE 70D
- 2.4 Verfahrensfließbilder, Aufstellungspläne
- Anhang Blockfließbilder
 - BE 30 – Glukose- Gewinnung
 - BE 50 – Lignin- Verarbeitung
 - BE 60 – Glukose- Vorbehandlung
 - BE 70R – Reaktion/ BE 70D - Destillation
- Anhang Abkürzungsverzeichnis in Verfahrensfließbildern
- Anhang Übersicht Verfahrensfließbilder
- Anhang Verfahrensfließbilder
 - BE 10 – Medienver- und -entsorgung*
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1010-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1030-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1040-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1045-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-1003
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-1005
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1070-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-1002
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-1003
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-1004
 - BE 30 – Holz zu Zucker (W2S)*
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-1002
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-1003
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-1004
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3020-PFD-001-1001
 - Zeichn.-Nr. 075471-C001-3020-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3020-PFD-001-1003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3025-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3025-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3025-PFD-001-1003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-1051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-1052
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3051-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3060-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3060-PFD-001-1051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3061-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1004
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-1052
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3070-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3071-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3090-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3090-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-1001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-1002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-1003

BE 50 – Lignin- Verarbeitung

Zeichn.-Nr. 0001
Zeichn.-Nr. 0002
Zeichn.-Nr. 0003
Zeichn.-Nr. 0004
Zeichn.-Nr. 0005
Zeichn.-Nr. 0006
Zeichn.-Nr. 0007
Zeichn.-Nr. 0008
Zeichn.-Nr. 0009
Zeichn.-Nr. 0010
Zeichn.-Nr. 0011
Zeichn.-Nr. 0012
Zeichn.-Nr. 0013
Zeichn.-Nr. 0014
Zeichn.-Nr. 0015

Zeichn.-Nr. 0016

Zeichn.-Nr. 0017

Zeichn.-Nr. 0018

Zeichn.-Nr. 0019

BE 60 – Glukose- Vorbehandlung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1003

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1004

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1005

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1006

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-PFD-001-1007

BE 70 – Zucker zu Chemikalien (S2C)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7011-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-1003

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7023-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-1003

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7032-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7033-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7033-PFD-001-1004

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7034-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7034-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7035-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7036-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7036-PFD-001-1002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7037-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7041-PFD-001-1001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7041-PFD-001-1002

Anhang
Anhang

Übersicht Apparatenaufstellungspläne
Apparatenaufstellungspläne

BE 10 – Medienver- und -entsorgung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-DW-0051-001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-DW-0051-101

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-DW-0051-111

BE 30 – Holz zu Zucker (W2S)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-305

Zeichn.-Nr. ohne

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-306

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-306

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-306

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-312

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-312

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-313

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-313

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-314

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-314

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-314

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-314

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000-DW-0051-314

BE 50 – Lignin- Verarbeitung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-505

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-505

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-505

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-505

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-505

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000-DW-0051-512

BE 60 – Glukose- Vorbehandlung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-601

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-601

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611

BE 70 – Zucker zu Chemikalien (S2C)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-701

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-701

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-706

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-712

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-721

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-722

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-723

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-726

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-726

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-726

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-DW-0051-732

Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN	203 Blatt
	Allgemeines	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
Anhang	Sicherheitsdatenblätter	
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	151 Blatt
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
4.1	Luftreinhaltung	
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen	
4.1.2	Beurteilung der Emissionen der Gesamtanlage	
4.1.3	Abgasreinigung	
4.1.4	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen	
4.1.5	Emissionsquellenhöhen	
4.1.6	Emissionsmessungen	
4.1.7	Geruchsintensive Stoffe	
4.1.8	Immissionsprognosen	
4.2	Geräusche	
4.3	Sonstige Emissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
Anhang	Argumentation zur Nichtanwendung der 17. BImSchV	
Anhang	Emissionsquellenplan	
Anhang	Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft, IDU IT+Umwelt GmbH	
Anhang	Lufthygienisches Gutachten (Immissionsprognose), IDU IT+Umwelt GmbH	
Anhang	Schallimmissionsprognose (Bericht 2019-GIP-131_1B), Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	25 Blatt
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung	
5.2	Vorhabenbezogener Teilsicherheitsbericht nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV	
5.2.1	Beschreibung der Anlage	
5.2.2	Stoffe nach Störfall-Verordnung	
5.2.2.1	Stoffe, die im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können	
5.2.2.2	Stoff- und Reaktionskenndaten	
5.2.2.3	Mengen der Stoffe	
5.2.3	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
5.2.3.1	Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt	
5.2.3.2	Schutzeinrichtungen	
5.2.3.2.1	MSR- Schutzeinrichtungen	
5.2.3.2.2	Schnellschlusseinrichtungen	
5.2.3.2.3	Auffangräume	

- 5.2.3.2.4 Absicherung gegen unzulässige Drücke
- 5.2.3.2.5 Brandschutzanlagen und -einrichtungen
- 5.2.3.2.6 Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen
 - 5.2.3.2.6.1 Darstellung der explosionsgefährdeten Bereiche
 - 5.2.3.2.6.2 Schutzkonzept
 - 5.2.3.2.6.2.1 Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre
 - 5.2.3.2.6.2.2 Vermeidung wirksamer Zündquellen
 - 5.2.3.2.6.2.3 konstruktiver Explosionsschutz
 - 5.2.3.2.6.2.4 Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
 - 5.2.3.2.6.2.5 Schutzmaßnahme bei Instandsetzungsarbeiten
 - 5.2.3.2.6.2.6 Organisatorische Maßnahmen
- 5.2.4 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
 - 5.2.4.1 Sicherstellung, Regelung und Steuerung des Stoff- und Materialflusses
 - 5.2.4.2 Sicherstellung, Regelung und Steuerung der Energiezufuhr und -abfuhr
 - 5.2.4.3 Druckentlastungseinrichtungen
 - 5.2.4.4 Anlagenteile zur Ableitung, Beseitigung oder Rückhaltung von gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung
 - 5.2.4.5 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- 5.2.5 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
 - 5.2.5.1 Methodisches Vorgehen zur Beurteilung der Gefahrenquellen
 - 5.2.5.2 Betriebliche Gefahrenquellen
 - 5.2.5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
 - 5.2.5.3.1 Nachbaranlagen
 - 5.2.5.3.2 Verkehrsanlagen
 - 5.2.5.3.3 Naturbedingte Einwirkungen
 - 5.2.5.4 Eingriffe Unbefugter
- 5.2.6 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
- 5.2.7 Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- 5.2.8 Störfallbetrachtungen, angemessene Sicherheitsabstand
- Anhang Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Kapitel 6 WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER

35 Blatt

- Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle
- Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle
- Formular 6.1c Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
- Formular 6.1d Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- 6.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 6.1.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
 - 6.1.2 Lagern fester wassergefährdender Stoffe
 - 6.1.3 Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe
 - 6.1.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen
 - 6.1.5 Anl. zum Herstell., Behandeln und Verwend. wassergefährd. Stoffe (HBV-Anlagen)
 - 6.1.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten
 - 6.1.7 Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzanforderungen)
 - 6.1.8 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe
 - 6.1.9 Anforderungen an die Entwässerung
- 6.2 Löschwasser
- Anhang Entwässerungskonzept

Zeichn.-Nr. 075471-C001-0000-DW-1400-001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-0000-DW-1400-001

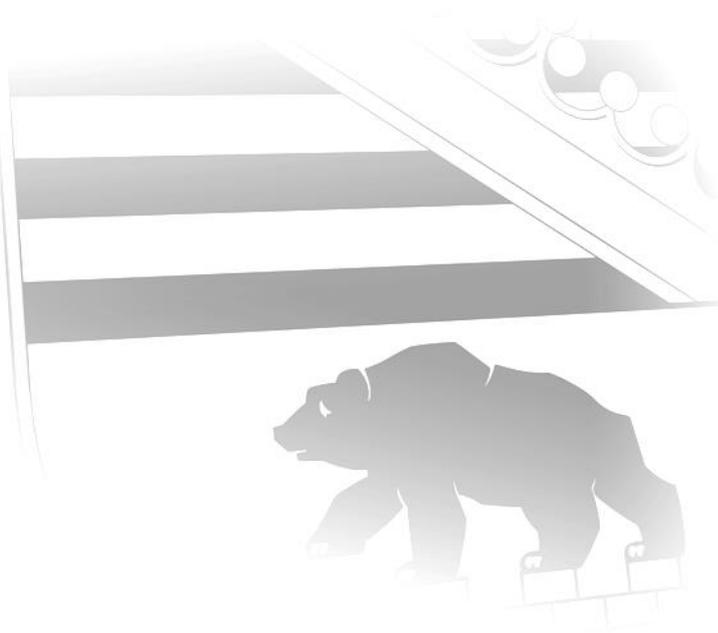
Kapitel 7 ABFÄLLE

19 Blatt

- Allgemeines
- Formular 7.1 Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls

Kapitel 8	ABWASSER	8 Blatt
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
8.1	Abwasseranfall	
8.2	Anforderungen an die Abwässer nach AbwV	
Anhang	Übersicht über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und vorgesehene Behandlung anfallender Abwässer	
Anhang	Abnahmeerklärung InfraLeuna GmbH	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	6 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	61 Blatt
Anhang	Brandschutzkonzept	
Anhang	Stellungnahme der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 14 DES BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZES	3 Blatt
	Allgemeines	
Anhang	Karte der nächstgelegenen FFH- Gebiete	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	3 Blatt
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
Anhang	UVP-Bericht (separater Ordner)	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	1 Blatt
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	4 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Ausgangszustandsbericht	
Anhang	Baubeschreibung	
Anhang	Bauvorlagen vom 30.08.2019 (separater Ordner, nur Bauordnungsamt)	
2	UVP- Bericht, Stand März 2020	
3	Ergänzungen	
3.1	vom 21.04.2020 – entsprechend Vollständigkeitsprotokoll vom 20.03.2020	
3.2	vom 28.05.2020 – zum Baurecht	
3.3	vom 09.06.2020 – Mitteilung über Namensänderung	
3.4	vom 12.06.2020 – Antrag auf Abweichung (Baurecht)	
3.5	vom 08.07.2020 – Überarbeitung Schallprognose	

- 3.6 vom 13.07.2020 – Antrag auf 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage
- 3.7 vom 24.07.2020 – Formulare 2.3 (Lager-, Ver- und Entladeanlagen) und 9
- 3.8 vom 30.07.2020 – Antrag auf Befreiung (Baurecht)
- 3.9 vom 24.08.2020 – Kap. 8, Formular 8
- 3.10 vom 24.08.2020 – zu den Fragen des Immissionsschutzes
- 3.11 vom 16.09.2020 – modifizierter Antrag auf 1. Teilgenehmigung (ohne Leitstandgebäude)
- 3.12 vom 29.10.2020 – Antrag auf 2. Teilgenehmigung für die Errichtung des Leitstandgebäudes



ANLAGE 2 Allgemeine Hinweise zur nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung

Die Baugenehmigung für das v. g. Vorhaben ist nach § 13 BImSchG Bestandteil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Az. für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung: 402.2.4-44008/20/05

Az. Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis: 2020-00512

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erhalten Sie auch die beantragte Baugenehmigung. Der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung liegen die Vorschriften des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zugrunde.

Ihre zuständige Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer Unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Das Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187), schreibt insbesondere folgende gesetzliche Forderungen vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr/ die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, sowie der Mutterboden und angrenzende Gewässer müssen während der Bauausführung geschützt werden.

Bei der Ausführung nicht verkehrsfreier Bauvorhaben hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
3. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, so hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Vor dem Baubeginn müssen die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Baugenehmigungen und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
6. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen.
7. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
8. Der Bauherr hat nach § 81 Abs. 2 BauO LSA mind. zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verkehrsfreien baulichen Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA die jeweilige Bestätigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat.
9. Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

ANLAGE 3 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)
- BrSchG** Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- GewAbfV** Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2011/92/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EU Nr. L 26/2012 S. 1)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
- VerpackV** Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Süd
Dessauer Str. 104
06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstr. 1
06237 Leuna



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de